

Besonderer Teil (B) der
Master-Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Nach § 1 Allgemeiner Teil der Master Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 18.01.2005 in der Fassung vom 15.05.2013, (VkBl.Nr.37/2013) hat der Fachbereichsrat Management, Information, Technologie den Teil B der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.05.2008, zuletzt geändert 24.04.2012 am 19.11.2013, in der folgenden Fassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art des Studienganges und Studiengangsprofil	2
§ 2	Hochschulgrad	2
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 4	Prüfungskommission	2
§ 5	Prüfungen.....	2
§ 6	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	2
§ 7	Art und Umfang der Prüfungen	2
§ 8	Master-Arbeit.....	3
§ 9	Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	3
§ 10	In-Kraft-Treten	3
Anlage 1:	Prüfungsanforderungen	4

§ 1 Art des Studienganges und Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv und anwendungsorientiert.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering (M.Eng.)“. Über den erteilten Hochschulgrad stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang und die einzelnen Prüfungsfächer sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Studierende des Masterstudiengangs können im Rahmen des Studienangebots der Fachhochschule Wahlmodule nach Neigung belegen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule erstellt.

(4) Ein Leistungspunkt (CP/ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studentin oder des Studenten von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungskommission

Sofern eine Prüfungskommission nach § 17, Absatz 1, Teil A MPO gebildet wird, gehören dieser fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Prüfenden können mit Zustimmung der Prüfungskommission andere als die in der Anlage 1 vorgesehenen Arten von Prüfungen wählen, sofern sie in § 11, Absatz 2 bis 13, Teil A MPO aufgeführt sind. Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Wiederholungsprüfungen für Module, die nur jährlich angeboten werden, müssen in Abweichung von § 15, Absatz 3, Teil A MPO spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(3) Auf Beschluss der Prüfungskommission kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module eingesetzt werden. Wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurden, können Prüfungen und Präsentationen in englischer Sprache abgehalten werden. Ist eine schriftliche Ausarbeitung Teil der Prüfungsleistung einer englischsprachigen Lehrveranstaltung, so legt der oder die prüfungsberechtigt Lehrende fest, ob die Ausarbeitung in englischer Sprache vorzulegen ist.

§ 6 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen gemäß Teil A MPO werden per Aushang durch die Prüfungskommission des Fachbereiches bekannt gegeben.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Module, deren Status sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. die Module,
2. die Master-Arbeit,
3. das Masterkolloquium.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 23 Teil A erfüllt. Die Prüfungskommission kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit erwartet werden kann.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Stelle in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den nach Anlage 1 gebildeten und gemäß Leistungspunkten (CP/ECTS) gewichteten Modulnoten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig zum Sommersemester 2014 und tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

Module, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte (CP/ECTS) und Gewichtungen für die Master-Prüfung gemäß §§ 9, 10 und 11 Teil A MPO

Module ¹	Semester	Arten von Prüfungen (§11Teil A)	Leistungspunkte
Wirtschaftsingenieurwesen und Geschäftsprozessmanagement im Überblick 1	1	(K1 oder M) ³⁾	1
Management	1	K2 oder M ¹⁾	7
Integratives Produktengineering	1	KA und (K2 oder M) ¹⁾	8
Wissensmanagement	1	(R und K2) ¹⁾	7
Geschäftsprozessmodellierung	1	KA	7
Wirtschaftsingenieurwesen und Geschäftsprozessmanagement im Überblick 2	2	(K1 oder M) ³⁾	1
Management Science	2	(KA und (K2 oder M)) ¹⁾	8
Wertschöpfungsnetzwerke	2	K2 oder M	7
Wahlpflichtmodul ²⁾	2	KA oder K2 oder M	7
Technik logistischer Prozesse	2	(KA und (K2 oder M)) ¹⁾	7
Master-Arbeit mit Kolloquium	3	MA	30
Summe			90

Prüfungsleistungen

KA Kursarbeit
 Kn Klausur (n = Bearbeitungszeit in Stunden)
 M Mündliche Prüfung
 MA Master-Arbeit mit Kolloquium
 R Referat

¹⁾ Die Gesamtnote ist der Mittelwert aus beiden Prüfungsleistungen

²⁾ Die Prüfungskommission beschließt einen Katalog zugelassener Wahlpflichtmodule

³⁾ Unbenotete Studienleistung gemäß § 10 MPO Teil A

¹ Modulbeschreibungen siehe Modulkatalog